

MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DES STANDARD-SETTINGS



«Ein Standard kann nicht für jeden denkbaren Sachverhalt Handlungsanweisungen geben.» (Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision, S. 5). Damit sind bereits die Grenzen des Standard-Settings angesprochen. (Prüfungs-)Standards definieren das grundsätzliche Vorgehen und enthalten allgemein verbindliche Mindestvorgaben.

Das konkrete Prüfungsvorgehen im Einzelfall bleibt jedoch dem verantwortlichen Prüfer vorbehalten. Dieser hat von seinem Ermessensspielraum in einer Weise Gebrauch zu machen, die allgemeinen Berufsgrundsätzen entspricht. Der Wirtschaftsprüfer hat demnach «professional judgement» walten zu lassen, d. h. relevante Kenntnisse (Fach-Know-how, Aus- und Weiterbildung) und Erfahrungen (Berufspraxis) auf die gegebenen Tatsachen und Umstände des konkreten Mandats anzuwenden.

Externer Signaling-Effekt der Prüfungsstandards. Die hochkomplexe Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers ist für Dritte hinsichtlich Leistungsversprechen und Qualität nur bedingt «greifbar». Standards helfen, Informationsasymmetrien abzubauen, und stärken das Vertrauen in die Leistungen des Wirtschaftsprüfers, so die Theorie. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass der konkrete Inhalt der Prüfungsstandards im Publikum nicht bekannt ist und die verschiedenen Dienstleistungen des Berufsstands und deren Unterscheidung (vereinbarte Prüfungshandlungen versus Prüfungen zur Erlangung begrenzter oder hinreichender Sicherheit) nicht verstanden, vielleicht auch nicht richtig erklärt werden. Wenn Regulatoren dennoch mehr und mehr Einfluss auf die Prüfungsnormen und das Standard-Setting einfordern, dann nicht primär, um den Abbau von Informationsasymmetrien im Interesse des Publikums zu begünstigen, sondern eher aus der Gewissheit heraus, dass Prüfungsstandards disziplinierend wirken.

Interner Disziplinierungseffekt der Prüfungsstandards. Klar: Intern unterstützen Standards dabei, gleiche Mandats-sachverhalte stets – und damit auch personenunabhängig – gleich zu behandeln (Standardisierungseffekt von Standards). Klar auch: Wollen Regulatoren das Prüferverhalten beeinflussen, so besteht ein entsprechender Hebel in der Einfluss-

nahme auf die Standards. Nachvollziehbar also, dass global seit Längerem um die Zukunft des Standard-Settings gerangelt wird. Traditionell werden die Prüfungsstandards von der IFAC in einem globalen Erstellungs- und Vernehmlassungsverfahren in Selbstregulierung erarbeitet. Dies geschieht unter starkem Einbezug der verschiedenen Anspruchsgruppen, die sich im Wesentlichen im Rahmen der sogenannten Monitoring Group einbringen. Die Monitoring Group beargwöhnt jedoch seit Längerem einen aus ihrer Sicht zu grossen Einfluss des Berufsstands auf die Standards, wobei das öffentliche Interesse zu wenig berücksichtigt würde. Nur: Wäre dem öffentlichen Interesse mehr gedient, wenn die Prüfungsstandards nicht durch Experten des Berufsstands erarbeitet würden? Zu befürchten ist, dass ein stärkerer Einfluss der Regulatoren das in den Standards wichtige Prinzip des «professional judgement» zurückbinden würde – mit der Folge von mehr und mehr Einzelregelungen. Die Ausrichtung von Prüfungsstandards an Präzedenzfällen erhöht jedoch die Komplexität – bei gleichzeitiger Abnahme der Beherrschbarkeit dieser Standards. Ferner wäre von erhöhter Änderungskadenz auszugehen, um Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen, was der Rechtssicherheit jedoch abträglich wäre. Keine zu begrüssende Entwicklung also.

Für mehr Zurückhaltung im Standard-Setting. Gefordert ist mehr Gelassenheit. Standards sind wichtig und richtig, sollten aber in ihrem Status nicht überhöht werden. Solange die zu prüfenden Sachverhaltsinformationen ermessensbehaftet sind, wird pflichtgemässes Ermessen auch für die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfung von entscheidender Bedeutung bleiben. Ermessensentscheide sind dann pflichtgemäss, wenn Wirtschaftsprüfer mit angemessener Aus- und Weiterbildung sowie entsprechender Berufspraxis die Mandate betreuen. Mithin ist weniger das Prüfungsvorgehen abschliessend und starr festzulegen, sondern eher zu überlegen, was die Prüfungsqualität begünstigende Faktoren sind. Aufseiten des Gesetzgebers besteht daher die Aufgabe, sachgerechte Zulassungskriterien für Wirtschaftsprüfer festzulegen. Der Berufsstand sollte die Prüfungsnormen – basierend auf den Grundregeln «Prinzipienorientierung» und «professional judgement» – weiterhin in Eigenregie verantworten.

Thorsten Kleibold, Dr. oec. HSG, Mitglied der Geschäftsleitung, Expertsuisse, Zürich